

Vereinigung der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.

(VOB)

Satzung vom 04. Februar 1992 in der Fassung vom 08.12.2021

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Berlin mit der Postanschrift der Schule der Sprecherin bzw. des Sprechers.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

Der Verein ist die Interessenvertretung von Personen, die an der Leitung und Führung von Gymnasien oder ihnen entsprechenden Fort- oder Ausbildungseinrichtungen im Lande Berlin beteiligt sind.

Er sieht seine Aufgabe darin, den Informations- und Meinungsaustausch seiner Mitglieder untereinander zu fördern. Er versteht sich als Gesprächspartner aller mit der Schul- und Bildungspolitik befassten Behörden, Parteien, Gewerkschaften und Interessenvertretungen der Eltern, der Lehrer*innen und der Schüler*innen. Dabei will er sich aller Fragen annehmen, die der Förderung der Gymnasien und ihres besonderen Auftrages im Rahmen des gesamten Bildungswesens sowie der Organisation und der Leitung der Gymnasien und der Standortbestimmung und Weiterentwicklung gymnasialer Bildungsgänge dienen.

Der Verein ist von Gewerkschaften, weiteren Lehrerverbänden und Parteien unabhängig.

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren, deren ausführendes Organ die Bundesdirektorenkonferenz der Gymnasien (BDK) ist. In der BDK erfolgt der Meinungsaustausch zwischen den Bundesländern; hier wird zum Zwecke der Förderung der Gymnasien Deutschlands länderübergreifend beraten.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

III. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer im Lande Berlin

- ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium leitet oder
- als Ständige Vertreterin / Ständiger Vertreter einer Schulleiterin / eines Schulleiters eines Gymnasium tätig ist oder
- in der Schulaufsicht der Gymnasien oder der Lehreraus-, -fort- oder -weiterbildung tätig ist,
- oder ein Schulpraktisches Seminar leitet.

Wer eine der oben genannten Tätigkeiten kommissarisch wahrnimmt, kann während der Zeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber der Sprecherin / dem Sprecher erklärt.

Aus dem Amt ausgeschiedene Personen, die eine der genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, können mit beratender Stimme ihre Mitgliedschaft weiterführen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung zum Ende eines Schuljahres, durch Tod oder Ausschluss.

IV. Beitrag

Zur Abwicklung der Geschäfte wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der als Jahresbeitrag stets zum 1.10. eines Jahres fällig ist. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der VOB den Jahresbeitrag (von derzeit 40 Euro für im jeweiligen Amt tätige Personen bzw. von 20 € für aus dem Amt Ausgeschiedene) selbstständig auf das Konto der VOB zu überweisen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird empfohlen.

V. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Sprechergruppe und der Beirat der Sprechergruppe. Die Vereinigung betreibt Webseiten, deren Homepage unter der Adresse www.oberstudiendirektoren.de erreichbar ist. Verantwortlich im Sinne des Presserechtes ist die Sprecherin / der Sprecher.

VI. Die Sprechergruppe

Die Sprechergruppe besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher, zwei stellvertretenden Sprecher*innen und der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter für die Wahl der Sprechergruppe wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Anwesenden und für keinen Posten kandidierenden Mitglieder bestimmt. Wahlvorschläge für die Wahl zur Sprecherin / zum Sprecher der Vereinigung, zu deren/dessen Stellvertreter*innen und zur Kassenwartin/zum Kassenswart kann jedes auf dieser Mitgliederversammlung anwesende Mitglied machen.

Die Mitgliederversammlung wählt vor den Sommerferien in ungeraden Kalenderjahren in direkter und auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher Wahl die Sprecherin bzw. den Sprecher der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem in direkter und auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher Wahl zuerst die Kassenwartin bzw. den Kassenswart und danach zwei Stellvertreter*innen der Sprecherin/des Sprechers. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher, die beiden Stellvertreter*innen und die Kassenwartin/der Kassenswart bilden die Sprechergruppe. Der Sprecher/Die Sprecherin und ein weiteres Mitglied der Sprechergruppe vertreten den Verein rechtsgeschäftlich gemeinsam gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach außen (§ 26 BGB). Die Sprecherin/der Sprecher lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, leitet dieselben, informiert alle Mitglieder per Mail über die in der Mitgliederversammlung besprochenen Inhalte und verabschiedeten Beschlüsse und unterschreibt neben dem Protokollführer die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Sprechergruppe arbeiten ehrenamtlich. Auslagen der Kassenwartin/des Kassenswartes und der Stellvertreter*innen werden auf Nachweis erstattet.

Die Auslagen der Sprecherin / des Sprechers im Zusammenhang mit dem Besuch von Sitzungen und den Gesprächen im Land Berlin werden mit einer Pauschale beglichen. Der entsprechende Betrag von i.d.R. 480 € (20€ pro Monat in der Amtszeit) wird am Ende einer Wahlperiode erstattet. Auslagen der Sprecherin/des Sprechers, die in einer Wahlperiode die 480 € überschreiten, werden auf Nachweis erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann eine ehemalige Sprecherin/einen ehemaligen Sprecher der Vereinigung zur Ehrenvorsitzende/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen der Sprechergruppe beratend teilnehmen und ist beitragsfrei. Der Ehrenvorsitz erlischt gemäß III Nr. 4.

VII. Der Beirat der Sprechergruppe

Mitglieder der Vereinigung, die in dem gleichen Bezirk ihren Dienort haben, können sich bezirksintern auf einen Vorschlag für ein Mitglied des Beirates der Sprechergruppe einigen. Der Beirat tagt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr gemeinsam mit der Sprechergruppe auf Einladung der Sprecherin/des Sprechers, erstmals spätestens drei Monate nach der Wahl der Sprechergruppe. Die Mitglieder des Beirates werden über jede Arbeitssitzung der Sprechergruppe von der Sprecherin/vom Sprecher der Vereinigung vorab informiert und können teilnehmen.

VIII. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen dienen dem Meinungs-austausch und der Information der Mitglieder sowie der Beschlussfassung über Fragen, die der Aufgabe des Vereins entsprechen. Sie sind in allen Fragen des Vereins dessen höchstes Organ, wählen die Mitglieder der Sprechergruppe aus dem Kreis der Mitglieder, beschließen über die Beitragshöhe und nehmen den Kassenbericht entgegen.

Mitgliederversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

In der letzten Mitgliederversammlung vor den Sommerferien in ungeraden Kalenderjahren werden vor den Wahlen ein geprüfter Kassenbericht vorgelegt und nach Vorlage eines Tätigkeitsberichtes über die Entlastung der amtierenden Sprechergruppe entschieden. Die Vorlage des Kassenberichtes und die Entlastung der Sprechergruppe und alle Wahlgänge sind im Protokoll auszuweisen.

Die Sprechergruppe kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen, deren Stellungnahme sie zu bestimmten Fragen der Tagesordnung für wichtig hält.

Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Mail einzuladen. In dieser Form einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Änderungen der Satzung und Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse binden die Sprechergruppe.

Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung für die im SchulG vorgesehenen Gremien in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichungen beschließt. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung der Vereinigung können nicht durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese Anträge müssen der Einladungsmail als Anhang beigefügt werden.

IX. Sonstiges

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin.

Die am 04.02.1992 beschlossene Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.12.2021 geändert.